

Öffentliche Bekanntmachung

Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben auf den Gemeindevollzugsdienst (GVD)

In Baden-Württemberg sind für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben neben dem Polizeivollzugsdienst des Landes auch die Kommunen als Polizeibehörden zuständig. Zur Durchführung dieser Aufgaben können sie gemeindliche Vollzugsbedienstete (kurz: GVD) einsetzen.

Die Stadt Bad Teinach-Zavelstein macht gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 06.11.2025 von dieser Möglichkeit ab dem 01.01.2026 Gebrauch.

Frau Sabine Bittmann wird als Gemeindevollzugsbedienstete der Stadt Bad Teinach-Zavelstein zum 01.01.2026 bestellt.

Die nachfolgende Dienstanweisung für den GVD gibt insbesondere Auskunft über die Aufgaben und Befugnisse der gemeindlichen Vollzugsbediensteten.

Die Ortpolizeibehörde macht die Wahrnehmung dieser polizeilichen Vollzugsaufgaben hiermit öffentlich bekannt.

Stadt Bad Teinach-Zavelstein

Ortpolizeibehörde

Dienstanweisung für den Gemeindevollzugsdienst (GVD)

In der Stadt Bad Teinach-Zavelstein wird gemäß § 125 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg i.V.m. der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes mit Wirkung vom 01.01.2026 ein gemeindlicher Vollzugsdienst eingerichtet.

Organisation

Der Gemeindevollzugsdienst ist dem Ordnungsamt zugewiesen. Er führt die Bezeichnung „Gemeindevollzugsdienst Stadt Bad Teinach-Zavelstein“.

Dienstvorgesetzter des Gemeindevollzugsdienstes ist der Bürgermeister. Die Dienstaufsicht wird ebenfalls vom Dienstvorgesetzten ausgeübt.

Der Vorgesetzte erteilt die für die dienstliche Tätigkeit notwendigen Anordnungen. Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen.

Die Arbeitszeit der Gemeindevollzugsbediensteten richtet sich im Rahmen des Arbeitsvertrags nach den täglichen Erfordernissen. Der zeitliche und örtliche Einsatz bestimmt sich in Absprache mit dem Dienstvorgesetzten nach Bedarf.

Die Gemeindevollzugsbediensteten versehen ihren Dienst in einheitlicher Kleidung. Sie haben den Außendienst in Dienstkleidung wahrzunehmen.

Aufgaben

Örtliche Zuständigkeit

Der örtliche Zuständigkeitsbereich bei der Wahrnehmung aller nach dieser Dienstanweisung übertragenen Aufgaben erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Bad Teinach-Zavelstein.

Sachliche Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (DVO PolG) werden dem Gemeindevollzugsdienst durch die Ortspolizeibehörde folgende polizeilichen Vollzugsaufgaben übertragen:

1. Vollzug von Gemeindevorschriften und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde
2. im Straßenverkehrsrecht
 - a) Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken (Überwachung des ruhenden Verkehrs)
 - b) Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen
 - c) Überwachung der Durchfahrtsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt-öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen
 - d) Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr
3. Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen
4. Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen
5. Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen
6. im Umweltschutz
 - a) Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
 - b) Vollzug der Vorschriften über das Verbot, des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen, sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
7. Im Veterinärwesen
 - a) Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren
8. für sonstige Aufgaben
 - a) Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
 - b) Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren
 - c) Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit
 - d) Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
 - e) Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere.

Rechtsstellung

Die Gemeindevollzugsbediensteten sind gemeindliche Vollzugsbeamte im Sinne des § 125 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg (PolG). Sie haben bei der Erledigung ihrer Dienstverrichtungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes. Die Gemeindevollzugsbediensteten sind daneben im Rahmen der ihnen übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Sie sind verpflichtet, Strafanzeigen zu erstatten, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Verdacht strafbarer Handlungen feststellen.

Allgemeine Befugnisse und Maßnahmen

Die Gemeindevollzugsbediensteten haben die Aufgabe, Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereichs nach pflichtgemäßem Ermessen zu beanstanden.

Ordnungswidriges Verhalten kann durch folgende Maßnahmen geahndet werden:

- a) Ermahnung/Belehrung/Weisung
- b) Verwarnung ohne Verwarnungsgeld
- c) Verwarnung mit Verwarnungsgeld

Die Belehrung oder Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erfolgen in der Regel an Ort und Stelle. Ist der Betroffene nicht selbst anzutreffen, dann ist ein Hinweis im Briefkasten der Wohnung zu hinterlassen.

Verwarnungen mit Verwarnungsgeld erfolgen als schriftliche Verwarnung.

Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Im Polizeirecht und im Ordnungswidrigkeitenrecht gilt das Opportunitätsprinzip. Ein Einschreiten und die Art des Einschreitens liegen im pflichtgemäßen Ermessen der gemeindlichen Vollzugsbediensteten. Bei jeder Maßnahme haben die Vollzugsbediensteten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel und des geringstmöglichen Eingriffs stets zu beachten. Dies bedeutet, dass die Maßnahme zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sein muss. Soweit möglich, ist an Ort und Stelle auf eine Behebung des rechts- oder ordnungswidrigen Zustandes hinzuwirken.

Die folgenden Erlasse sind ergänzend zu den Regelungen durch Gesetz oder Verordnung bei der Überwachung des Verkehrs und der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sinngemäß anzuwenden, soweit nicht diese Dienstanweisung etwas anderes bestimmt oder im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden:

- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei
- Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung BKatV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrs- Ordnungswidrigkeiten (VerwarnVwV)

Verhalten

Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, ihre Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung zu treffen. Auf Verlangen werden die eigenen Maßnahmen kurz begründet.

Sie haben sich höflich, korrekt und hilfsbereit zu verhalten, unnötige oder unsachliche Bemerkungen sind zu unterlassen. Rechtsauskünfte und Auskünfte aus dem innendienstlichen Bereich sind nicht zu erteilen. Werden Auskünfte verlangt, die der gemeindliche Vollzugsbeamte nicht erteilen kann, so hat er den Auskunftssuchenden an das Ordnungsamt zu verweisen. Auf Verlangen sind die Gemeindevollzugsbediensteten verpflichtet, ihren Namen zu nennen oder sich mit dem Dienstausweis auszuweisen.

Als Zeuge vor Gericht treten die Gemeindevollzugsbediensteten grundsätzlich in Dienstkleidung auf, wenn die Verhandlung während der Dienstzeit stattfindet. Andernfalls ist eine andere Bekleidung zu wählen, die der Würde des Gerichts entspricht.

Auf Gerichtsverhandlungen, zu denen die Bediensteten als Zeuge geladen sind, haben sie sich gründlich vorzubereiten. Dazu haben sie die dienstlichen Unterlagen vor der Verhandlung einzusehen.

Über Angelegenheiten, auf die sich die Pflicht der Amtsverschwiegenheit oder die allgemeine Schweigepflicht bezieht, und über innerdienstliche Angelegenheiten dürfen die Gemeindevollzugsbediensteten ohne vorherige Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Aussagegenehmigungen sind auf dem Dienstweg zu beantragen.

Eine generelle sachliche Aussagegenehmigung besteht für alle Ordnungswidrigkeitenverfahren, mit deren Erforschung und Ahndung die Gemeindebediensteten betraut waren.

Dem Ordnungsamt sind die Verhandlungstermine rechtzeitig bekanntzugeben.

Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst

Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten sind zu guter Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst verpflichtet.

Erkennen die Gemeindevollzugsbediensteten während ihrer Kontrollgänge Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbestände, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, oder werden sie von Passanten auf Handlungen hingewiesen, die ein umgehendes polizeiliches Tätigwerden erfordern, so ist unverzüglich der Polizeivollzugsdienst zu verständigen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Gemeindevollzugsbedienstete u.U. bis zum Eintreffen des Polizeivollzugsdienstes am Ort des Geschehens verbleibt, um die ermittelnden Polizeibeamten durch Zeugenaussagen bei der Erforschung des Sachverhalts zu unterstützen.

Ausrüstung

Die Gemeindevollzugsbediensteten erhalten von der Stadt die notwendige Ausrüstung und die Dienstkleidung gestellt. Am Oberarm der Uniformjacke ist das Wappen der Stadt Bad Teinach-Zavelstein anzubringen.

Schlussbestimmung

Die allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadt Bad Teinach-Zavelstein ist von dieser Dienstanweisung nicht betroffen
Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Teinach-Zavelstein, den 09.12.2025



Markus Wendel
Bürgermeister